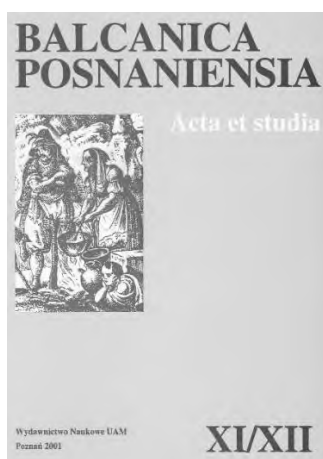




Veskovic-Vangeli Vera, *Die Menschenrechte bei ASNOM und in der Verfassungsge – schichte Makedoniens*, „Balcanica Posnaniensia. Acta et Studia” 2001, Vol. 11–12, s. 273–286.

<https://doi.org/10.14746/bp.2001.11-12.29>

<https://pressto.amu.edu.pl/index.php/bp/article/view/52634>

Instytucją przechowującą materiały źródłowe jest Biblioteka Collegium Historicum Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu.

<http://bch.amu.edu.pl>

Zadanie zostało zrealizowane w ramach konkursu „Społeczna odpowiedzialność nauki II – Wsparcie dla bibliotek naukowych”. Projekt zatytułowany „Digitalizacja archiwalnych wydań czasopism naukowych zgromadzonych przez Bibliotekę Coll. Historicum UAM”. Projekt dofinansowany ze środków budżetu państwa, przyznanych przez Ministra Nauki w ramach Programu Społeczna odpowiedzialność nauki II. Wsparcie dla bibliotek naukowych (umowa nr BIBL/SP/0092/2024/02 z dnia 05.12.2024). Całkowita wartość projektu: 247 236,00 zł. Kwota dofinansowania: 220 836,00 zł.

The institution storing the source materials is the Library of the Collegium Historicum of the Adam Mickiewicz University in Poznań.

<http://bch.amu.edu.pl>

The task was carried out within the framework of the competition “Social Responsibility of Science II – Support for Scientific Libraries”. The project entitled “Digitization of archival editions of scientific journals collected by the Library of the Coll. Historicum of Adam Mickiewicz University”. The project was co-financed from state budget funds granted by the Minister of Science within the framework of the Programme Social Responsibility of Science II. Support for Scientific Libraries (agreement no. BIBL/SP/0092/2024/02 of 05.12.2024). Total value of the project: PLN 247,236.00. Amount of co-financing: PLN 220,836.00.



UNIwersYTET
IM. ADAMA MICKIEWICZA
W POZNANIU



Ministerstwo Nauki
i Szkolnictwa Wyższego



Społeczna
Odpowiedzialność
Nauki II

DIE MENSCHENRECHTE BEI ASNOM UND IN DER VERFASSUNGSGESCHICHTE MAKEDONIENS

VERA VESKOVIC-VANGELI

ABSTRACT. Veskovic-Vangeli Vera, *Die Menschenrechte bei ASNOM und in der Verfassungsgeschichte Makedoniens* (The ASNOM principles on the question of human rights as a factor influencing the coexistence of various nationalities in Macedonia). Balcanica Posnaniensia. Acta et studia, XI/XII, Poznań 2001. Adam Mickiewicz University Press, pp. 273-286. ISBN 83-232-1078-0, ISSN 0239-4278. Text in German et summary in English.

Vera Veskovic-Vangeli, Institut za nacionalna istorija, Institute of National History, Grigor Prlicev 3, 91000 Skopje, Republic of Macedonia.

Eines der Kennzeichen der durch ASNOM* formulierten Grundsätze, welche die Menschenrechte betreffen, ist ihre Durchsichtigkeit auf die Erfahrungen, die während der 50 Jahre, in denen ein makedonischer Staat besteht, gemacht werden konnten.

1. Auf diesem Hintergrund wendet sich mein Beitrag in erster Linie dem Bereich des interethnischen Zusammenlebens zu, also einem Themenkreis, der eine gewisse Herausforderung darstellt, die besonders subtil behandelt sein will¹.

* ASNOM – Das antifaschistische Parlament der Volksbefreiung Makedoniens trat am 2. August 1944 im befreiten Gebiet im Kloster „Hl. Vater Prohor Ptschinski“ zusammen. Dies war in der Zeit, in der sich die kriegerischen Handlungen für die Befreiung Makedoniens ihrem Ende näherten, also in der Schlussphase des Zweiten Weltkriegs. Von besonderer Bedeutung für unser Thema ist das Dokument *Deklaration der Grund- und Menschenrechte der Bürger*.

¹ Mit dem Problem der Menschenrechte im Grundsätzlichen befasst sich bei uns vor allem die Rechtswissenschaft. Man vgl. etwa die einschläufigen Publikationen von Gorgi Caca. Seine neueste Arbeit *Die Freiheiten und die Rechte des Menschen und des Bürgers in der Republik Makedonien*, hg. von „Studentski zbor“, Skopje 1994 (297 S.) [Горѓи Цаца, *Слободите и правата на човекот и граѓанинот во република Македонија*, изд. „Студентски збор“, Скопје 1994, 297 стр.] ist eine solide und in reichem Material fundierte Studie. Der erste Teil bietet eine Fülle von Daten über die Bewegung für Menschenrechte und Freiheiten in der Welt; eigentlich geht es hier um die Genese des Kampfes für die menschliche Freiheit über eine längere geschichtliche Periode hinweg. Der zweite Teil bietet eine Retrospektive des Kampfes für Menschenrechte im makedonischen Raum und seiner Beendigung von der Zeit der Deklaration von ASNOM über die Grundrechte des Bürgers (1944) bis zur Verfassung der Republik Makedonien von 1991. – Die Menschenrechte in internationaler Sicht sind

Die makedonische Geschichtsschreibung hat sich bislang damit kaum befasst – sei es, weil man, gewiss zurecht, größere historische Distanz gewinnen wollte, sei es aus anderen Gründen, die mit der historiographischen Schwerpunktbildung im Zusammenhang mit den Besonderheiten der inneren und äußeren Lage Makedoniens zu schaffen haben.

Selbst Bestandteil einer geschichtlich-politischen Tradition, beruht das durch ASNOM formulierte Konzept der Koexistenz einerseits auf konstitutionell bereits kodifizierten Normen, andererseits auf dem Konsens, dass zwischenethnische Umgangsformen und Verhaltensweisen von den Prinzipien der Toleranz geleitet sein müssen.

Redet man nun im Hinblick auf den makedonischen Raum von Toleranz, so sind zwei der wichtigsten Faktoren der Einfluss der Iinden-Überlieferung und die sogenannte patriarchalische Tradition, die eher als die der gutnachbarlichen Beziehungen bekannt geworden ist.

Die Prinzipien, die sich aus der Idee und dem Begriff der Toleranz ableiten lassen, können sowohl heute als auch in Zukunft dann und nur dann erfahrene und gelebte Wirklichkeit werden, wenn wir darunter in erster Linie die allseitige Anerkennung und Respektierung der Legitimität von zivilisatorischer, kultureller (d.h. auch religiöser) und historisch-politischer Unterschiedlichkeit verstehen, d.h. aber auch eine Anerkennung und Respektierung von – möglicherweise – gegensätzlichen Interessen.

Sie erst liefert die notwendige Voraussetzung für eine gemeinsame Lösung strittiger Fragen oder Konflikte, eine Lösung nämlich im Zeichen einer Vernunft, wie sie Immanuel Kant in seiner Schrift *Zum ewigen Frieden* für eine künftige internationale Weltpolitik und Verständigung der Völker definiert hat, also im Zeichen von Gewaltlosigkeit und Dialogizität².

Dies vorausgesetzt, bieten die ASNOM-Grundsätze der Menschenrechte meines Erachtens optimale Bedingungen für ein gut funktionierendes Zusammenleben im Zeichen einer Balance zwischen Besonderheit und Integration. Denn sie entsprechen gerade unter unserem Gesichtspunkt den modernen europäischen Standards.

In meinem Vortrag gebe ich nun eine analytische Übersicht über die Lage und Struktur der ethnischen Gruppen, die in der Republik Makedonien leben und

Thema bei Zvonimir Jankulovski (Menschenrechte. Sammlung internationaler Dokumente zu den Menschenrechten. Auswahl und Übersetzung Zvonimir Jankulovski, hg.v.d. Stiftung Offene Gesellschaft Makedoniens, Skopje 1993 (403 S.). Trajtsche Ilievski in seinem Buch *Die Minderheiten und das internationale Recht*, hg. von „Studentski zbor“, Skopje 1993 (261 S.) [Грајче Илиевски, *Малцинствата и меѓународно право*, изд. „Студентски збор“, Скопје 1993, с.-гр. 261] beschäftigt sich mit dem Problem der Minderheiten, auch in internationaler Sicht, auf der Grundlage einer Dokumentation und Analyse, gibt aber auch einen Überblick über die Lage der makedonischen Minderheiten in der Diaspora und in den Nachbarländern.

² Др Небојша Попов, *За толеранцијата на работ од амбисот*, Дијалог – списаније за општествена критика и теорија, Скопје, јули – септември 1992, бр. 10, стр. 95 [Vgl. Nebojscha Popov: Über die Toleranz am Rand des Abgrunds. In: Dialog – Zeitschrift für gesellschaftliche Kritik und Theorie, Skopje Juli/September 1992, Nr. 1, S. 95.]

koexistieren, und zwar unter dem fundamentalen Aspekt der in der Verfassungstradition reflektierten and vorgegebenen Prinzipien und Richtlinien.

2. Als Ganzes gesehen, sind die ASNOM-Prinzipien der Menschenrechte zunächst reflektierter Ausdruck der Kontinuität des Kampfes um Freiheit und Autonomie. Eben darin formulieren sie die Grundlagen für eine zukunftsreiche Staatsgründung.

Genauer gesagt: sie sind sowohl Ausdruck als auch Präzept im Hinblick auf eine Regulierung der Konfliktpotentiale und Konflikte, wie sie sich im Laufe der realgeschichtlichen Entwicklungen gleichsam akkumuliert hatten.

Klar and deutlich eingebracht sind die Tradition des Widerstands und der Aufstände ebenso wie das historische Vermächtnis, das sich auf das Recht auf freies Leben für alle bezieht, die im makedonischen Raum leben.

Sie finden sich denn auch bereits explizite formuliert and proklamiert in den Dokumenten des makedonischen Aufstands von Kresnen (1878)³ und nachdrücklich bekräftigt in denen des Ilinden-Aufstands von 1903⁴ sowie in denen der Befreiungsbewegung von 1941-1944.

ASNOM schließt sich dem ausdrücklich an, reformuliert jedoch das Überkommene im Horizont der aktuell gegebenen „Möglichkeiten für Demokratie“, und zwar mit dem Ziel, langfristig gültige und effektive Voraussetzungen zu schaffen für eine maximale Garantierung und Verwirklichung der Menschenrechte für alle, die in Makedonien leben, d.h. dort interethnisch koexistieren⁵.

In der damaligen und seitherigen Rezeption, Anwendung und konkreten Verwirklichung der durch ASNOM gegebenen Grundsätze spielt die Interpretation des makedonischen Ethnikums eine besonders gewichtige Rolle.

Eben deshalb, weil es um eine Staatsgründung nach Maßgabe von Freiheit und Autonomie nach außen ging, war die Chance gegeben, diese Werte auch im Innern geltend, d.h. zur Grundlage für die Rechte und Pflichten der Bürger zu machen. Demgemäß tragen Reformulierung und Fortschreibung der Tradition jetzt

³ *Правилата – Уставот на Македонскиот востанички комитет во Кресненското востание*, Изд. ИСППИ, Скопје 1980, стр. 203-231. [*Regeln – Die Verfassung des makedonischen Aufstandskomitees von Kresnensko*, hg. von ISPP, Skopje 1980, S. 203-231.]

⁴ *Зборник на документи за создавање на македонската државност*, Избор, уводи, коментари и редакција: проф. др Александар Христов, Изд. Универзитет „Кирил и Методиј“, Скопје 1974. [*Sammlung von Dokumenten zur Entstehung der makedonischen Eigenstaatlichkeit*, Auswahl, Einleitende Kommentare und Redaktion v. Aleksandar Hristov, hg. v. d. Universität Kyrill and Method, Skopje 1974.].

⁵ Реферат на Иницијативниот одбор за свикување на АСНОМ: *Народно-демократска власт во Македонија*, поднесен на Првото заседание на АСНОМ, в: *Зборник на документи од Антифашистичкото собрание на народното ослободување на Македонија (АСНОМ)*, редакција др Александар Т. Христов, Миле Тодоровски, Изд. ИНИ, Скопје 1964, док. 37, стр. 227 (во натамошниот текст: *Зборник на документи на АСНОМ*). [Referat der Initiativgruppe zur Versammlung von ASNOM: *Volksdemokratische Macht in Makedonien*, vorgetragen bei der ersten Sitzung von ASNOM: *Sammlung von Dokumenten des antifaschistischen Parlaments der Volksbefreiung Makedoniens (ASNOM)*. Redaktion Aleksandar T. Hristov u. Mile Todorovski, hg. v. INI, Skopje 1964, Dok. 37, S. 227. Im Weiteren zit. als: *Sammlung von Dokumenten zu ASNOM*.]

entschieden die Kennzeichen progressiver Ausgestaltung, vor allem im Hinblick auf eine möglichst umfassende Festlegung der makedonischen Eigentümlichkeiten. Vor allem aus diesem Grund hat sich ASNOM als außerordentlich tragfähiges Fundament für die Konzeption und Verwirklichung eines modernen, d.h. pluralistischen und demokratischen Staatswesens bewährt⁶.

Die ASNOM-Prinzipien der Menschenrechte sind enthalten in den am 2. August 1944 durch das erste makedonische Parlament verabschiedeten Dokumenten. Die wichtigsten unter ihnen sind:

- die Deklaration der Grundrechte des Bürgers im demokratischen Makedonien⁷
- das ASNOM-Manifest⁸
- die Proklamation der ersten ASNOM-Versammlung⁹.

Sie stellen nach Bedeutung wie nach Geltungsanspruch und Wirkung Akte sowohl verfassungsrechtlicher als auch politischer Natur dar.

Festzuhalten ist aber auch hier, dass sie beides implizieren: einen ethnisch fundierten Kodex und zugleich eine von der revolutionären Tradition gespeiste Antwort auf Fragen der zwischenethnischen Koexistenz in sozialer, politischer und kultureller Hinsicht.

Vielleicht liegt gerade hierin die spezifische Modernität dieser Menschenrechtskonvention, die a priori irgendwelche Disqualifizierungen oder gar Diskriminierungen nicht zulässt.

3. Der Beschluss, mit dem festgelegt wurde, dass ASNOM die oberste legislative und exekutive Körperschaft und mithin das höchste Organ der staatlichen Macht sein soll, legt zugleich die fundamentalen bürgerlichen Rechte fest.

Freilich ist auf einen Widerspruch hinzuweisen – den Widerspruch zwischen den getroffenen Bestimmungen und der (späteren) Praxis. Denn einerseits implizieren die Festlegungen zu ASNOM die Möglichkeit des politischen Pluralismus, d.h. die Legalisierung unterschiedlicher politischer Standpunkte. So heißt es z.B. im allgemeinen Teil: „ASNOM setzt sich aus den Vertretern des Volkes, ohne Unterschied der Nationalität, der Religion, des Geschlechts und der

⁶ Стеван Габер, *Студии за АСНОМ*, Изд. НИО „Студентски збор“, Скопје 1986, стр. 17. [Stevan Gaber: *Studien zu ASNOM*, hg. v. NIO „Studentski zbor“, Skopje 1986, S. 17].

⁷ Декларација на Првото заседание на АСНОМ за основите права на граѓаниот на демократска Македонија, в: *Зборник на документи на АСНОМ*, док. 40, стр. 239-240. [Deklaration der Ersten Sitzung von ASNOM über die Grundrechte des Bürgers im Demokratischen Makedonien, in: *Sammlung von Dokumenten zu ASNOM*, Dok. 40, S. 239-240.]

⁸ Манифест на Првото заседание на АСНОМ до македонскиот народ в: *Зборник на документи на АСНОМ*, док. 52, стр. 259-270 [Manifest der Ersten Sitzung von ASNOM an das makedonische Volk., in: *Sammlung von Dokumenten zu ASNOM*, Dok. 52, S. 259-270.]

⁹ Проглас на Првото заседание на АСНОМ до македонскиот народ за објаваното заседание и донесените одлуки на АСНОМ в: *Зборник на документи на АСНОМ*, док. 53, стр. 271-278. [Proklamation der Ersten Sitzung von ASNOM an das makedonische Volk über die getroffenen Entscheidungen, in: *Sammlung von Dokumenten zu ASNOM*, Dok. 53, S. 271-278].

Rasse, zusammen.“ Und im Artikel 3: „ohne Unterschied der politisch-parteilichen Zugehörigkeit.“¹⁰ Andererseits steht im Gegensatz dazu die Doktrin von der Monopolstellung der sozialistischen bzw. kommunistischen Partei, und dies ungeachtet der Tatsache, daß sich die zitierten Bestimmungen nur auf die ASNOM-Mitglieder bezogen.

4. Durchaus vereinbar mit dem ASNOM-Beschluss ist die „Deklaration der Grundrechte des Bürgers im Demokratischen Makedonien“: ein Dokument, das die Rechte und Freiheiten der Bürger ganz unmittelbar betrifft und sie im Detail präzisiert.

Jede Art von Diskriminierung ist aufgehoben und in Zukunft verboten. Die Gleichheit aller wird garantiert. Es heißt dort, dass die Rechte und Freiheiten „aller Bürger des föderalen makedonischen Staates“ proklamiert werden. Alle Bürger sind „vor dem Gesetz gleich und gleichberechtigt, ohne Unterschied der Nationalität, des Geschlechts, der Rasse und der Religion.“ (Artikel 1).

Die international anerkannte Modernität der hier ausgebrachten Konzeption gründet vor allem auf eben dieser Garantierung der völligen Gleichheit als Prinzip der Verfassung. Denn sie bedeutet zugleich die Apriorität des demokratischen Prinzips, die wir bereits in den älteren Dokumenten der makedonischen Freiheitsbewegung nachweisen können¹¹.

Die elf Artikel der Deklaration garantieren jedem Bürger die Unverletzlichkeit der Person und des Eigentums sowie die Gewissens- und die Religionsfreiheit (Artikel 4). Ebenso die Rede-, die Presse- und die Versammlungsfreiheit, das Recht auf Vertragsfreiheit und das auf Freiheit zur Bildung von Vereinigungen (Artikel 5).

Des weiteren ist die Beseitigung des Analphabetismus und ein kostenfreies Bildungswesen festgeschrieben (Artikel 11).

Nun die Rechte der ethnischen Gruppen (Nationalitäten), denen in einem eigenen Artikel garantiert wird: „Den nationalen Minderheiten in Makedonien werden alle Rechte auf ein freies nationales Leben zugesichert“ (Artikel 2).

Man wird zu betonen haben, dass es sich nicht um eine lediglich formale Deklaration handelt. Vielmehr liegt hier geradezu eine Summe der früheren Dokumente vor, wie sie z.B. durch die politische und militärische Führung im vierjährigen antifaschistischen Volksbefreiungskampf von 1941-1944 ausgestellt worden waren.

Schließlich waren in diesem Kampf gegen die Faschisten und für die makedonische Freiheit und Autonomie Türken, Albaner (Arnauten), Walachen und Juden gleichermaßen aufgerufen¹².

¹⁰ *Зборник на документи на АСНОМ*, док. 39 стр. 235. [*Sammlung von Dokumenten zu ASNOM*, Dok. 39, S. 235].

¹¹ *Горѓи Цаца, Слободите и правата на човекот и граѓанинот во република Македонија*, стр. 139. [Gorgi Caca, o.c., S. 139].

¹² Reiches Material zur Stellung des Volksbefreiungskampfes zu den Nationalitäten bietet die Edition der INI (bisher sind sieben Bände erschienen): *Извори за освободителната војна и револуција во Македонија 1941-1945*, Избор и редакција акад. Михаило Апостолски, др Велимир Брезоски, др Владо Ивановски, др Растислав Терзоски, др Миле Тодоровски. Изд.

Dies lässt sich einerseits als Ausdruck der Traditionen des Widerstands und der Revolution verstehen, andererseits als Resonanz des Manifests von Krusevo¹³. Drittens und nicht zuletzt aber auch als Niederschlag einer politisch-ideellen Position der Trägerpersonen und Trägergruppen der politischen Ereignisse und Veränderungen.

In der weiteren Verfassungsgeschichte Makedoniens wurde die Bestimmung des Artikels 2 der Deklaration sowohl nach Inhalt wie nach Anwendung und Auswirkung kontinuierlich und systematisch erweitert.

Auch in dem Manifest der ersten ASNOM-Versammlung wurden die zentralen Grundsätze der Deklaration der Rechte der ethnischen Gruppen (Nationalitäten) festgelegt. „In dem Kampf für die Freiheit des makedonischen Volks proklamierte die erste makedonische Volksversammlung das Recht auf völlige Freiheit und die Gleichberechtigung aller Nationalitäten in Makedonien“¹⁴.

Unter namentlicher Nennung der einzelnen Nationalitäten (ethnischen Gruppen) – „Arnauten, Türken, Walachen“ – betont das Manifest die Entschlossenheit des makedonischen Volkes zur Überwindung der Gegensätze, die in den von den Nationalitäten mehr oder weniger nachdrücklich vertretenen Standpunkten notwendigerweise lagen.

Hatten doch einige von ihnen das politische Programm des Volksbefreiungskampfes abgelehnt und die Gründung eines makedonischen Staates missbilligt.

Hervorgegangen aus eben solcher Staatsgründung durch ASNOM, weist das Manifest realistisch auf die Gefahren hin, die in dieser Haltung liegen könnten. Eingegangen wird einerseits auf die Beeinflussung der gegnerischen Argumente durch die nationalistische Propaganda und die Propaganda der „Eroberer Makedoniens“, andererseits auf die negativen Auswirkungen für eine friedliche Koexistenz im makedonischen Raum.

Ein Erfolg der Gegner musste in der konkreten historisch-politischen Lage faktisch einen Erfolg derjenigen Kräfte und Mächte bedeuten, die sich bei militanter und militärischer Unterstützung des Hitler-Feldzugs als „Befreier“ ausrufen ließen, und deren politische Strategie darin bestand, zu entzweien und zu spalten, um, so formuliert es das Manifest, „unser Vaterland zu beherrschen und unsere Völker zu rauben“¹⁵.

So wird im Manifest der Gefahr des Separatismus bei einzelnen Minderheiten besondere Aufmerksamkeit gewidmet, d.h. jenen Positionen, die notwendigerweise

ИИИ, Скопје 1968 [*Die Ursprünge des Befreiungskampfes und der Revolution in Makedonien von 1941-1945*. Auswahl und Redaktion: Mihailo Apostolski, Velimir Brezovski, Vlado Ivanoski, Rastislav Terzioski, Mile Todorovski, hg. v. INI, Скопје 1968].

¹³ Види: *Крушевскиот манифест*, Изд. ИИИ, Скопје 1983, [Siehe „Manifest von Krushevo“, hg. v. INI, Скопје 1983.]

¹⁴ *Манифест на Првото заседание на АСНОМ*, в: *Зборник на документи на АСНОМ*, док. 52 стр. 264. [*Manifest der Ersten Sitzung von ASNOM*. in: *Sammlung von Dokumenten zu ASNOM*, Dok. 52, S. 264.]

¹⁵ *Манифест на Првото заседание на АСНОМ*, в: *Зборник на документи на АСНОМ*, док. 52 стр. 266. [*Manifest der Ersten Sitzung von ASNOM*. in: *Sammlung von Dokumenten zu ASNOM*, Dok. 52, S. 266.]

die Integrität des jungen makedonischen Staates infrage stellen und nach Wesen wie nach Wirkung hohe Risiken für eine friedliche Koexistenz der Menschen im makedonischen Raum beinhalten mussten.

Das ASNOM-Manifest beurteilte das als Rezidiv der Vergangenheit, schloss jedoch die Gefahrenpotentiale für die Gegenwart nicht aus: Der positive Gegenentwurf ist eindeutig und enthält die wohl einzig mögliche friedenssichernde Option – nämlich die Definition Makedoniens als „freies Vaterland aller Nationalitäten“.

Die ASNOM-Grundsätze der Gleichheit und der Gleichberechtigung wurden durch die erste makedonische Volksregierung vom 16. April 1945 anerkannt und bekräftigt. Am 25. April 1945 wurde die *Deklaration der ersten Volksregierung des Föderalen Makedonien* erlassen¹⁶. In ihr wird nachdrücklich auf einer Koexistenz durch „Schaffung einer inneren Einheit aller Nationalitäten“ insistiert.

In demselben Dokument erklärt die Volksregierung, die Grundlagen für ein solches Zusammenleben „wie einen Augapfel“ zu hüten und demgemäß gegen Chauvinisten und Separatisten vorgehen zu wollen, konkret etwa gegen die Anhänger und Handlanger einer sei es großserbischen, großgriechischen, großalbanischen oder großbulgarischen Politik¹⁷.

Durch die Deklaration der Bürgerrechte und durch die anderen ASNOM-Akte wurden erstmals in der Geschichte des makedonischen Raumes seit der Republik von Krusevo die Würde des Menschen (das Recht auf freies Leben) und die Koexistenz auf ethnisch-nationaler, sozialer, konfessioneller und persönlicher Ebene als Prämissen aller Strategien zur Konfliktvermeidung oder Konfliktbewältigung normativiert.

5. Die ASNOM-Grundsätze der Menschenrechte lassen sich, wie dargelegt, als legalitäre Kodifikationen einer ethischen Norm verstehen. Darin entsprechen sie der Universaldeklaration der Menschenrechte, wie sie etwas später (1948) von den Vereinten Nationen erlassen wurde, aber auch in anderen internationalen Akten.

Sie wurden dann in der Folgezeit in sämtliche Verfassungsakte der Republik Makedonien aufgenommen, jeweils unter Harmonisierung mit den Verfassungskonzepten und -präzepten der FVRJ/SFRJ. So wird z.B. in der Verfassung der Volksrepublik Makedonien vom 31. Dezember 1946 festgelegt, dass die nationalen Minderheiten das volle Recht auf Schutz der kulturellen Entfaltung und freien Gebrauch ihrer Sprache genießen¹⁸.

¹⁶ *Прва народна влада на Македонија*, Изд. Одбор за одбележување на 40-годишнината од формирањето на Првата народна влада на Македонија, Скопје 1985, стр. 59, [*Die Erste Volksregierung von Makedonien*, hg. vom Kuratorium zur Begehung des 40-jährigen Jubiläums der Gründung der Ersten Volksregierung Makedoniens. Skopje 1985, S. 59.]

¹⁷ Dasselbst.

¹⁸ Art. 12 der Verfassung der Volksrepublik Makedonien von 1946. Siehe auch: Владимир Митков, Саво Климовски, *Политички и уставен систем*, Изд. Просветно дело, Скопје 1995 [Vladimir Mitkov und Savo Klimovski: Das politische und das Verfassungssystem, hg. v. „Prosветно дело“, Skopje 1995.]

Nun gibt es allerdings im Text der Verfassung der Sozialistischen Republik Makedonien eine signifikante Neuerung. Da finden sich zur Bezeichnung der ethnischen Gruppen die beiden Termini "Völkerschaften" und „nationale Minderheiten“ verwendet. Unter diesem Doppelbegriff ist ihnen im Teil III (*Gesellschaftlich-politische Regelungen*) ein eigenes Kapitel gewidmet.

Danach sind die Angehörigen der „Völkerschaften und nationalen Minderheiten“ in allen Dingen gleichberechtigt. Sie genießen dieselben Rechte wie die Angehörigen der makedonischen Ethnie.

Die gesellschaftlichen und politischen Körperschaften und Institutionen sind gehalten, in den jeweiligen repräsentativen Organen die verhältnismäßige Vertretung der einzelnen Völkerschaften bzw. nationalen Minderheiten zu garantieren, und zwar unter genauer Berücksichtigung der Bevölkerungsstruktur in den jeweiligen Gebieten.

Jeder Völkerschaft bzw. nationalen Minderheit wird das Recht auf freien Gebrauch ihrer Sprache, auf freien Ausdruck und ungehinderte Entfaltung ihrer Kultur und auf die Gründung von Organisationen und Institutionen, die der Verwirklichung solcher Rechte dienen, zugesichert.

In den Orten und Bezirken, in denen Völkerschaften bzw. nationale Minderheiten leben, sind Erziehung, Ausbildung und Bildung in der Sprache der Völkerschaft durchzuführen. In den Gemeinden, in denen eine größere Anzahl von Angehörigen einzelner Völkerschaften/nationaler Minderheiten lebt, sind die Beschlüsse und andere wichtige Akte der Gemeindeversammlungen auch in der Sprache der Völkerschaften/nationalen Minderheiten zu erlassen.

Im Hinblick auf die ethnisch gemischten (multinationalen) Gebiete garantiert die Verfassung allen Bürgern das gleiche Recht auf den Gebrauch der jeweiligen Sprache in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren. Entsprechend ist die Zweisprachigkeit der öffentlichen Aufschriften und Beschilderungen festgelegt.

Und schließlich sieht die Verfassung die Ausarbeitung von genaueren Bedingungen und Verfahrensregeln vor, mittels derer die Durchsetzung der konstitutionell garantierten Rechte der Völkerschaften/nationalen Minderheiten gewährleistet wird; und zwar in Übereinstimmung mit den allgemeinen gesetzlichen Regelungen¹⁹.

Die Verfassung der Sozialistischen Republik Makedonien von 1974 bestätigt die bereits früher garantierten Rechte der nationalen Minderheiten. Sie enthält jedoch auch Regelungen, die, was Stellung und Rechtsmaterie anbelangt, eine Neuerung bedeuten.

Um die mögliche Behandlung der Angehörigen der nationalen Minderheiten als Bürger zweiter Klasse zu verhindern, wird jetzt anstelle des komplizierten Doppelbegriffs nur noch der Terminus „Völkerschaften“ verwendet.

¹⁹ Art. 72-75 der Verfassung der Sozialistischen Republik Makedonien von 1963.

Eine weitere Innovation – dies kommt in der Verfassungsgeschichte in der Tat erstmals zur Geltung – stellt es dar, wenn nun zwei Völkerschaften eigens in die Verfassung eingetragen werden. Die Republik Makedonien findet sich danach als der „nationale Staat des makedonischen Volkes und der Staat der albanischen und der türkischen Völkerschaft in ihr“ definiert.

Die Rechte der Völkerschaften, die im separaten Kapitel 11 (*Gleichberechtigung der Völkerschaften*) des III. Teils (*Das gesellschaftlich-politische System*) ausgeführt sind, sind teilweise erweitert und weiter konkretisiert. Diese Verfassung bekräftigt die Gleichstellung der Völkerschaften mit dem makedonischen Volk.

Die Republik insgesamt und die Kommunen werden genauer darauf verpflichtet, in den jeweiligen repräsentativen Organen die verhältnismäßige Vertretung der Gruppen zu sichern.

Das bedeutet nicht weniger als die entschiedene praktische Durchsetzung des sogenannten „nationalen Schlüssels“ im Hinblick auf die Personalstruktur der Organe der gesellschaftlich-politischen Gemeinschaften.

Das bereits herkömmlich garantierte Recht jeder Völkerschaft auf freien Gebrauch ihrer Sprache, auf ungehinderte Entfaltung der Kultur und auf Erziehung und Bildung in der jeweiligen Sprache ist nachdrücklich bestätigt.

Zwar ist festgelegt, dass bei Handlungen der Staats- und Verwaltungsorgane sowie der sonstigen Körperschaften, die öffentliche Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen, die makedonische Sprache zu gebrauchen ist, aber ebenso gilt, dass in Gebieten, in denen Angehörige der Völkerschaften leben, deren Sprache und Schrift gleichberechtigt Verwendung zu finden haben.

In den jeweiligen Gemeinden werden nicht nur die durch die Gemeindeversammlung getroffenen Entscheidungen in den Sprachen der jeweiligen Völkerschaften veröffentlicht, sondern auch die Akte der Organisationen der Vereinten Arbeit und der anderen Selbstverwaltungsorgane und -verbände.

Der freie Gebrauch ihrer Sprache wird den Angehörigen der Völkerschaften garantiert sowohl bei der Geltendmachung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Pflichten als auch in den Verfahren der staatlichen Organe und der Körperschaften (Organisationen), die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

In den Gebieten, in denen die Völkerschaften leben, werden die konkreten Bedingungen für eine Realisierung der Gleichberechtigung der Sprachen und der Schriften der Völkerschaften mit der makedonischen Sprache in den Organen der Vereinten Arbeit und in den anderen Selbstverwaltungsorganen, und -gemeinschaften durch allgemeine Akte geregelt.

Außerordentlich wichtig ist ferner, dass nun in dieser Verfassung die Gründung von Kommissionen für interethnische Beziehungen vorgesehen ist, und zwar in den Gemeindeversammlungen, in deren Zuständigkeitsbereich Angehörige des makedonischen Volkes sowie der albanischen und türkischen Völkerschaft leben.

Diese Kommissionen bestehen aus einer gleichen Zahl Angehöriger des makedonischen Volks sowie der albanischen und der türkischen Völkerschaft. Ihnen fällt die Aufgabe zu, die Durchsetzung der Gleichberechtigung der

Völkerschaften sowie deren anderer Rechte zu beobachten und zu überprüfen sowie Maßnahmen zu ihrer Geltendmachung vorzuschlagen²⁰.

Durch die Verfassung von 1974 wurden erstmals die Rechte der ethnischen Minderheiten, die in der Sozialistischen Republik Makedonien leben, definiert und festgeschrieben. Demnach sind sie mit dem makedonischen Volk und den Nationalitäten gleichberechtigt, d.h. sie haben dieselben Rechte und Pflichten.

Auch gegenüber den ethnischen Minderheiten sind Republik und Kommunen verpflichtet, eine verhältnismäßige Repräsentation in den Gemeindeversammlungen und in der Republikversammlung, aber auch in den jeweiligen Körperschaften zu sichern. Ihnen wird ebenfalls das Recht auf freien Gebrauch ihrer Sprache, auf ungehinderte kulturelle Entfaltung und auf Gründung entsprechender Institutionen und Organisationen garantiert.

Die Republik wie die Kommunen sind gehalten, für die Entfaltung kultureller Aktivitäten in den Sprachen der ethnischen Minderheiten sowie die Schaffung entsprechender Bedingungen in den Medien, in Radio, Fernsehen und Presse, Sorge zu tragen²¹.

Allerdings wurden 1989 manche dieser Verfassungsgarantien im Hinblick auf die ethnischen Minderheiten neu formuliert.

Die bisherige Bestimmung, wonach die Handlungen und Entscheidungen der Staats- und Verwaltungsorgane sowie diejenigen der Organisationen und der Gemeinschaften, die von öffentlichem Belang sind, in makedonischer Sprache durchzuführen sind, wurde durch die Regelung ersetzt, wonach in der Sozialistischen Republik Makedonien in öffentlichen und hoheitlichen Angelegenheiten die makedonische Sprache in kyrillischer Schrift zu gebrauchen ist (Punkt 1 des Amandmans XLIII vom 14.4.1989).

Und jene Bestimmung wurde aufgehoben, derzufolge die Sprache der jeweiligen Nationalität bei der Befehlsgebung und bei militärischen Übungen in den aus Angehörigen von Nationalitäten bestehenden Einheiten der territorialen Verteidigung zu verwenden war (Art. 293, Abs. 4 der Verfassung).

In diesem Rahmen wurden auch die Rechte der Nationalitäten auf freien Gebrauch ihrer Sprache im Bildungswesen genauer gefasst. Lediglich bestätigt wurde zunächst das Recht der Nationalitäten auf freien Gebrauch von Sprache und Schrift, auf Äußerung und Pflege ihrer Kultur sowie auf Gründung von Organisationen zum Zweck der Geltendmachung dieser Rechte. Das Recht auf Unterricht in der jeweiligen Sprache wurde affirmiert, und zwar, so im Text, „in Übereinstimmung mit der Verfassung und dem Gesetz“ (Punkt 2,3 und 4 des Amandmans XLIII vom 14.4.1989). Umformuliert hingegen wurde die Garantierung der Rechte der ethnischen Minderheiten. Ihnen wird der freie Gebrauch ihrer Sprache und die freie Äußerung und Entwicklung ihrer Kultur weiterhin garantiert.

Schließlich wurde die Definition der Republik Makedonien neu formuliert. Sie ist jetzt bestimmt als ein „Nationalstaat des makedonischen Volkes ... und eine

²⁰ Art. 1 u. Art. 177-183 der Verfassung der Sozialistischen Republik Makedonien von 1974.

²¹ Art. 221-222 der Verfassung der SRM von 1974.

sozialistische demokratische Selbstverwaltungsgemeinschaft der werktätigen Menschen und der Bürger, des makedonischen Volkes und der mit ihm gleichberechtigten Angehörigen anderer Völker und Völkerschaften, die in ihr leben" (Amandman LVI vom 19. 7.1989).

6. Ein in der Tat neues Kapitel im politischen Leben Makedoniens stellte es dar – vor allem im Hinblick auf die Menschenrechte und die Rechte der nationalen Minderheiten –, als die Verfassung der Republik Makedonien von 1991 verabschiedet wurde.

Sie setzt an die Stelle des bisher verwendeten Begriffs „Völkerschaften“ den der „Nationalitäten“; aber sie führt durchaus die Tradition der Garantierung und Sicherung besonderer Rechte der dadurch bezeichneten nationalen Minderheiten fort. Dabei erscheinen nun allerdings neue Elemente, die dem neu eingeführten Mehrparteiensystem Rechnung tragen.

Auch unseres Erachtens lässt sich die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts, genauer: die Zeit nach dem II. Weltkrieg, als eine Epoche begreifen, die in erster Linie dadurch gekennzeichnet ist, dass sich ein universeller Konsens durchsetzt, der die möglichst vollständige Durchsetzung der Menschenwürde und der Menschenrechte zum Gegenstand hat.

Die makedonische Verfassung von 1991 scheint mir in allen wesentlichen Punkten in dieses Konzept zu passen. D.h. sie befindet sich in Übereinstimmung mit der zeitgenössischen Kodifizierung und Praktizierung der Menschenrechte in Europa ebenso wie mit den diesbezüglichen Errungenschaften der modernen Weltgemeinschaft. Das betrifft die Menschenrechte im Allgemeinen und im Besonderen die Rechte der Nationalitäten.

Die Grundlegungen und die Ausführungsbestimmungen zur Garantierung dieser Rechte in der Republik Makedonien sind kompatibel mit dem Korpus der internationalen Dokumente, vor allem mit jenen Beschlüssen, die in die Zeitspanne zwischen der Konferenz von Helsinki (1975) und dem außerordentlich bedeutsamen Dokument der Session der Konferenz für Menschenrechtsfragen im Rahmen der KSZE in Kopenhagen 1990 fallen²².

So wurde denn auch in der Verfassung von 1991 der Entwurf der Deklaration der Vereinten Nationen zu den Rechten von Minderheiten (verabschiedet im Dezember 1992) antizipiert²³.

²² Звонимир Јанкуловски, *Човекови права, Документи на Конференцијата за безбедност и соработка во Европа – човекова димензија* [Zvonimir Jankulovski: *Menschenrechte... Dokumente der Konferenz zur Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa*, S. 347-396.]

²³ Излагање на Киро Глигоров, претседател на Република Македонија на 25-тата седница на Собранието на Република Македонија на 20 ноември 1991 година. Устав на Република Македонија 1991 година, Изд. Службен вестник на Р. Македонија, Скопје 1991, стр. 7 [Erklärung von Kiro Gligorov, Präsident der Republik Makedonien in der 25. Sitzung des Parlaments der Republik Makedonien am 20. November 1991. Verfassung der Republik Makedonien 1991, hg. v. Sluscben Vesnik der Republik Makedonien 1991, S. 7.]

Indem sie sich auf die Erfahrungen der Vergangenheit stützt, insistiert die Verfassung von 1991 auf der Festschreibung der „guten Traditionen des Zusammenlebens“. Die Basis für interethnische Koexistenz wird verbreitert.

Bereits die Präambel legt Wesen und Bedeutung der Nationalitäten fest. Die Prämisse ist, dass Makedonien als Nationalstaat im Horizont des „geschichtlichen, kulturellen, geistigen und staatlichen Erbes des makedonischen Volkes“ aufgefasst wird.

Unter solcher Vorgabe wird nun in der Präambel proklamiert, dass in der Republik Makedonien „eine völlige Gleichberechtigung der Bürger und das dauerhafte Zusammenleben des makedonischen Volkes mit den Albanern, Türken, Valachen, Romanen und anderen Nationalitäten, die in ihr leben, gesichert wird“²⁴.

Unter den wesentlichen Zwecken, denen die Verfassung dienen soll, finden sich in der Präambel besonders hervorgehoben: die Garantierung der Menschenrechte, der bürgerlichen Freiheiten und der nationalen Gleichberechtigung sowie die Sicherung des Friedens und des Zusammenlebens des makedonischen Volkes mit den Nationalitäten, die in der Republik Makedonien leben.

In der Tat steht die Präambel der Verfassung von 1991 den Menschenrechtsgrundsätzen von ASNOM am nächsten. Anders jedoch als in den früheren Verfassungsakten wurden jetzt auch die Valachen und die Romanen genannt, und es wurde gleichsam Raum geschaffen für weitere Nationalitäten, die nicht namentlich aufgeführt sind, gleichwohl aber a priori die verfassungsmäßig garantierten Rechte in Anspruch nehmen können.

Ausdrücklich gewollte und klar und deutlich artikulierte fundamentale Werte der neuen verfassungsmäßigen Grundordnung sind die elementaren Freiheiten und Rechte der Menschen und Bürger, wie sie im Internationalen Recht anerkannt und nun in der Konstitution näher bestimmt und appliziert werden; des weiteren das Recht auf ungehinderten Ausdruck der nationalen Zugehörigkeit.

Eben dies bildet die Grundlage für den speziellen Rechtsstatus der Nationalitäten²⁵.

Einige der Dinge, in denen sich in dieser Verfassung die rückhaltlose Anerkennung und Respektierung der Identität und Integrität der Nationalitäten bekundet, ist die Regelung hinsichtlich des Gebrauchs von Sprache und Schrift.

Er wird durch Artikel 7 geregelt. Hier ist zunächst festgelegt: „In der Republik Makedonien ist die Amtssprache die makedonische Sprache und ihre kyrillische Schrift.“ Aber bereits der Absatz 2 garantiert das Recht der Nationalitäten auf Geltung ihrer eigenen Sprache und Schrift. „In den lokalen Selbstverwaltungsbezirken, in denen Angehörige der Nationalitäten als Mehrheit leben, sind im amtlichen Gebrauch neben der makedonischen Sprache und der kyrillischen Schrift auch Sprache und Schrift der Nationalitäten auf die gesetzlich geregelte Art und Weise zu gebrauchen“²⁶.

²⁴ Präambel der Verfassung der Republik Makedonien 1991.

²⁵ Absatz 1 u. 2. des Art. 8 der Verfassung der Republik Makedonien 1991.

²⁶ Absatz 3 des Art. 7 der Verfassung der Republik Makedonien 1991.

7. Ebenso wie die Proklamation der Menschenrechte durch die ASNOM-Erklärung von 1944, impliziert die Verfassung der Republik Makedonien von 1991 die Auffassung, dass alle notwendigen Voraussetzungen für die Durchsetzung der Freiheit und Gleichheit allen, die in Makedonien leben, herzustellen sind, um solide politische Grundlagen zu schaffen für eine friedliche interethnische Koexistenz.

In der Praxis korrespondiert mit solchem Verfassungsdenken die gute Tradition der interethnischen Toleranz. Die konstitutionellen Prinzipien finden ihren realen Niederschlag im muttersprachlichen Unterricht des Grund- und Mittelschulwesens und in der Beteiligung der Nationalitäten in den staatlichen und gesellschaftlichen Gremien und Organen. Grundsätzlich ist also das friedliche Funktionieren des interethnischen Zusammenlebens gesichert; heute wie in der Vergangenheit – heute aber in einem europäischen Kontext durch die Annahme und Adaption der Normen, wie sie für eine moderne, demokratische Gesellschaft gelten müssen, die sich einerseits an den internationalen Entwicklungen und Dokumenten orientiert, andererseits eine Balance zwischen Tradition und verfassungsrechtlicher Innovation sucht.

Dies bedeutet freilich auch, dass all die Schwierigkeiten, die mit solcher Modernität und Modernisierung verbunden sind, bewältigt werden müssen.

Aber es ist festzuhalten und besonders zu betonen, dass die reflektierte Weiterentwicklung der Grundlagen von Staat und Gesellschaft in Makedonien eben in ganz besonderer Weise, weil zentral und intensiv, eine Reflexion der Möglichkeitsbedingungen interethnischer Koexistenz voraussetzt und in der Folge impliziert. Die Verfassungstexte und -kommentare sind dadurch geprägt, ja davon durchdrungen.

So heißt es etwa, dass alle Bürger der Republik Makedonien aufgerufen sind, „jedes Wort, jede Verhaltensweise, die sich auf das Vertrauen zwischen allen Nationalitäten auswirken, daraufhin abzuwägen, ob dadurch die Zusammenarbeit und die gegenseitige Verständigung und Toleranz gestärkt wird. Das Motto soll lauten: nichts kann gelöst werden durch Macht und Restriktionen, durch die Furcht vor den Rechten anderer“²⁷.

8. Ich denke, dass die Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte des Demokratischen Makedonien durch ASNOM ein Dokument von dauerhafter geschichtlicher Bedeutsamkeit ist.

Ich betone dies vor allem im Hinblick auf die neueste Geschichte Makedoniens und da insbesondere für die heutige Zeit und Lage. ASNOM generiert gleichsam fortwährend Regularien, die von eminenter Bedeutung und faktischem Einfluss sind auf das nationale, ethnische und konfessionelle Mosaik im Prozess des sozialen, kulturellen und politischen Wandels.

Die universalen Werte, die der Verfassung der Republik Makedonien von 1991 zugrunde liegen und denen sie Durchschlagskraft verleiht, bezeugen dies.

²⁷ Erklärung von Kiro Gligorov... Verfassung der Republik Makedonien 1991, S. 7.

Beides: die nachgewiesene Kontinuität in Verfassungstheorie und Verfassungspraxis und die von ASNOM aufgefangene, konstitutionell verankerte und weitergegebene Ausbalancierung von Wertetradition, Applikation und Innovation, macht die genaue Erforschung der darin verborgenen geschichtlichen Logik notwendig, aber auch interessant.

Ist sie doch nicht weniger als die Exploration des Zentrums aller Planung und Gestaltung der weiteren Geschichte Makedoniens.

THE ASNOM PRINCIPLES ON THE QUESTION OF HUMAN RIGHTS AS A FACTOR INFLUENCING THE COEXISTENCE OF VARIOUS NATIONALITIES IN MACEDONIA

Summary

The lucidity of the ASNOM principles concerning human rights contained in the documents of the Macedonian state causes exceptional interest from the scientific point of view. It can also be considered in the context of coexistence of various nationalities.

In the Declaration of the Fundamental Rights of the Citizen of the Democratic Macedonia which was assumed at the first ASNOM session as a result of an incessant liberation fight, equality of all citizens living in Macedonia was announced independent of their "nationality, sex, race or religion" (Art. 1). Rights for the minorities were guaranteed in Art. 2. From the point of view of the contemporary requirements in the field of human rights and freedoms in this Declaration were applied European standards, which is a historic novelty in Macedonia.

Fundamental rights guaranteed in the declaration are at present introduced to the subsequent acts of constitution issued by the Republic of Macedonia. Thanks to the reference to the tradition of coexistence and also to international norms, together with the United Nations Declaration concerning the General Human Rights, these acts constitute an initial condition for the realization of the postulate of equality of all persons inhabiting Macedonia, including national minorities and ethnic groups. In practice this is expressed through tolerance, education in one's native language at the primary and secondary level, freedom of religion, participation of minorities in all the government, social and political institutions and so on. First of all coexistence was guaranteed of various nationalities, which is in agreement with tradition and established norms and is supplemented by international acts concerning laws of minorities.